

**Die Senatorin für Klimaschutz,
Umwelt, Mobilität, Stadtentwick-
lung und Wohnungsbau**

Ertüchtigung der westlichen Ufereinfassung im Sportboothafen Grohn

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines

- Vorhabenträgerin:
Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integra-
tion und Sport, vertreten durch das Sportamt
- Vorhaben:
Ertüchtigung der westlichen Ufereinfassung im Sportboothafen Grohn
- Kurzbeschreibung:

Es ist vorgesehen, die westliche Ufereinfassung im Sportboothafen Grohn über einen Zeitraum von ca. 4 Monaten aufgrund der Abgängigkeit der Uferböschung zu ertüchtigen, so dass der Westabschnitt des Hafens weiterhin als Liegeplatz für Sportboote genutzt werden kann. Zudem wird die Verkehrsfläche des Hafens geringfügig vergrößert, um eine effizientere Nutzung des Hafenbeckens und des bestehenden Mastkrans zu ermöglichen.

- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

Antrag der Vorhabenträgerin vom 15.07.2022 mit

- Erläuterungsbericht
- Lageplan
- Prognose baubedingter Geräuschmissionen
- Beitrag Eingriffsregelung
- Beitrag zur WRRL

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich.

Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist auf Antrag der Vorhabenträgerin bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.12 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann.

3 Umweltauswirkungen

Die Vorhabenträgerin hat mit der Beantragung der Maßnahmen Unterlagen mit einer Beschreibung des Vorhabens sowie einer umfassenden Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zur Vorprüfung der UVP-Pflicht vorgelegt.

Das Vorhaben wurde anhand dieser Antragsunterlagen bewertet.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben mit allgemeiner Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gem. § 7 Abs. 1 S. 1 und 2 UVPG erfolgte die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Das Vorhabengebiet liegt im Stadtbezirk Bremen Nord. Der Sportboothafen Grohn befindet sich am rechten Ufer der Lesum in Bremen-Grohn ca. 1 km oberhalb der Mündung in die Weser und 500 m unterhalb des Lesum-Sperrwerkes.

Die nächstgelegenen Bebauungen mit Wohnnutzung befinden sich nördlich des Wassersporthafens an der Straße „Am Wasser“, nordöstlich an der „Lesumstraße“ und der Straße „Nordseeweg“ sowie auf der gegenüberliegenden Seite der Lesum an der „Lesumbroker Landstraße“.

Die immisionsschutzrechtlichen Einstufungen basieren auf dem Flächennutzungsplan der Freien Hansestadt Bremen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung. Es ergeben sich für die Bereiche mit Wohnnutzungen keine Gebietseinstufungen aus einem rechtskräftigen B-Plan. Die Bebauungen nördlich der Straße „Am Wasser“ und am „Nordseeweg“ befinden sich in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist. Die Bebauungen an der „Lesumbroker Landstraße“ befinden sich in einem Bereich, der als Fläche für Landwirtschaft dargestellt ist.

Die schalltechnische Untersuchung wurde in Bezug auf 9 Immissionsorte durchgeführt:

Immissionsort	Beschreibung	Einordnung	Immissionsrichtwert nach AVV Baulärm
IO01	Am Wasser 34B + 36	Wohnbaufläche	50 dB(A)
IO02	Am Wasser 38	Wohnbaufläche	50 dB(A)
IO03	Am Wasser 40	Wohnbaufläche	50 dB(A)
IO04	Am Wasser 42	Wohnbaufläche	50 dB(A)
IO05	Am Wasser 44	Wohnbaufläche	50 dB(A)
IO06	Am Wasser 46	Wohnbaufläche	50 dB(A)
IO07	Am Wasser 48	Wohnbaufläche	50 dB(A)
IO8	Nordseeweg 11	Wohnbaufläche	50 dB(A)
IO9	Lesumbroker Landstraße 201	Fläche für Landwirtschaft	60 dB(A)

Die 8 Bauphasen der Maßnahme stellen sich wie folgt dar:

1. Rückbau Dalben (1 Tag)
2. Rammarbeiten Spundwand (12 Tage)
3. Einbau Sturmpfähle (2 Tage)
4. Rammtrasse räumen (2 Tage)
5. Rückbau Böschung (6 Tage)
6. Einbau Böschung (3 Tage)
7. Nassaushub (4 Tage)
8. Einbau Dalben (1 Tag)

Die Arbeiten finden im Zeitraum 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr statt.

Aufgrund der geringen Abstände zu den Wohnbebauungen ist mit Geräuschimmissionen und dem zeitweiligen erheblichen Überschreiten der Richtwerte gemäß AVV Baulärm tagsüber zu rechnen. Die höchsten Richtwertüberschreitungen sind durch den Betrieb des Rüttlers sowie durch Böschungsarbeiten zu erwarten.

Es ergeben sich folgende Richtwertüberschreitungen:

Immissionsort	Immissionsrichtwert nach AVV Baulärm	Maximaler mathematisch gerundeter Beurteilungspegel	Maximale Richtwertüberschreitung
IO01	50 dB(A)	69 dB(A)	19 db(A) während Bauphase 2
IO02	50 dB(A)	73 dB(A)	23 db(A) während Bauphase 2
IO03	50 dB(A)	74 dB(A)	24 db(A) während Bauphase 2
IO04	50 dB(A)	74 dB(A)	24 db(A) während Bauphase 2
IO05	50 dB(A)	73 dB(A)	23 db(A) während Bauphase 2
IO06	50 dB(A)	73 dB(A)	23 db(A) während Bauphase 2
IO07	50 dB(A)	73 dB(A)	23 db(A) während Bauphase 2
IO08	50 dB(A)	63 dB(A)	13 db(A) während Bauphase 2
IO09	60 dB(A)	66 dB(A)	6 db(A) während Bauphase 2

Überschreitet der Beurteilungspegel des von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusches den geltenden Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A), sollen lt. AVV Baulärm Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden.

Folgende Maßnahmen sind durch die Trägerin des Vorhabens vorgesehen:

- Der Umsetzung der Baumaßnahme erfolgt wasserseitig. Massentransporte, die durch angrenzende Wohnbebauung führen, werden insofern vermieden.
- Die Baustelle wird als Tagesbaustelle werktags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr geführt, d. h. es finden keine Nacht- bzw. Wochenendarbeiten statt.
- Das Projekt soll innerhalb des Winterhalbjahres während der hafenseitig betriebsfreien Zeit umgesetzt werden.
- Es werden Baumaschinen eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen. In diesem Zusammenhang werden das Bremische Immissionsschutzgesetz (BremIm-SchG) und die in Bremen eingeführten Emissionsanforderungen für Baumaschinen mit Dieselmotoren bzw. die Abgasstandards für Baumaschinen bei der Bauausführung eingehalten.
- Es erfolgt der Einsatz moderner Vibrationsrammen mit kräftefreiem An- und Ablauf zur Unterdrückung von Resonanzen.
- Auf den Einsatz einer Schlagramme wird verzichtet.

- Bei längeren Wartezeiten werden die Baumaschinen abgestellt.

Es ist zudem eine umfassende Information der Anwohner vorgesehen, um die Anwohner und Anlieger auf die vorgesehenen Dauer der lärmintensiven Maßnahmen vorzubereiten und die Akzeptanz für die Baumaßnahme zu erhöhen.

Der Einsatz mobiler Schallschutzwände kann aufgrund der Art der Maßnahme (Einsatz großer, in die Höhe ragender, Geräte) und der Lage der Maßnahme im Tidewasserbereich nicht umgesetzt werden.

Durch die dargestellten Maßnahmen lassen sich die Geräuschimmissionen auf ein Mindestmaß für die geplante Ausführung reduzieren. Allerdings können Richtwertüberschreitungen nach Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen weiterhin nicht vermieden werden.

Der Einsatz des Rüttlers ist mit maximal 3 h pro Tag angesetzt. Der Einsatz ist tideabhängig, sodass ein einigen Tagen gar nicht gerüttelt werden kann und sich die Dauer der Arbeiten zumeist unterhalb der für die Berechnung in Ansatz gebrachten maximal möglichen 3 h pro Tag bewegt. Allerdings könnte sich die Belastung durch den Einsatz des pontongestützten Rüttlers tide- und damit einsatzbedingt (beschränkte Wassertiefe für Großgeräte) auf einen relativ langen Zeitraum (ca. sechs Wochen) verteilen und sich dadurch insgesamt, je nach Tide- und Wetterverhältnissen, bis zu etwa vier Monate erstrecken.

Die verbleibenden Lärmimmissionen können nicht weiter reduziert werden und sind zeitlich befristet.

Gem. Punkt 5.2.2 der AVV Baulärm kann von der Stilllegung der Baumaschinen trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte abgesehen werden, wenn die Bauarbeiten im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können.

Die baubedingten verbleibenden Auswirkungen durch Lärmimmissionen auf das Schutzgut Mensch können nicht weiter reduziert werden, sind zeitlich befristet und müssen nach Punkt 5.2.2 der AVV Baulärm hingenommen werden, so dass die Auswirkungen als nicht erheblich zu bewerten sind.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Ertüchtigung der Böschung wird innerhalb des Hafens durchgeführt und somit außerhalb der in der Umgebung bestehenden Schutzgebiete „Vogelschutzgebiet Werderland“, FFH-Gebiet Werderland und FFH-Gebiet Weser zwischen Ochtum und Rehum. Direkte oder indirekte Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete können daher ausgeschlossen werden.

Es sind keine weiteren Schutzgebiete gem. §§ 23 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Aufgrund der vorgesehenen Baumaßnahme gehen in der Wasserwechselzone die besonderen Funktionen eines tidebeeinflussten und mit Schüttsteinen befestigten Flachuferbereichs für Jungfische und Makrozoobenthos verloren. Betroffen sind ca. 583 m² Fläche, deren Funktionsminderung zu kompensieren ist. Durch die in der Antragsunterlage dargestellte Kompensationsmaßnahme wird der Eingriff kompensiert.

Zudem finden an ca. 15 Tagen Arbeiten mit einem Rüttler statt, so dass davon auszugehen ist, dass die Fische den Nahbereich des Geräts und ggf. auch den Hafen während der Einsatzzeit des Rüttlers meiden. Aufgrund der geringen Dauer der Einsatzzeit insgesamt und auch pro Tag wird jedoch von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.

Das Vorhaben lässt somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erwarten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft, Stadt- und Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erwarten.

4 Abschließende Gesamteinschätzung

Die Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs.1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Ahrens', is written on a light-colored rectangular background.

Ahrens